



Antrag

Bootsliegeplatz/Trailerstellplatz/Wohnwagenstellplatz/Parkplakette auf der Basis Bostalsee, Saison 2024

Abgabe bei Ihrem Verein bis spätestens 01.12.2023

Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____

Straße _____ Nr. _____

PLZ Wohnort _____ Verein _____

Tel. _____ Mobil: _____

E-Mail _____

Vorhandene **neue** Schrankenkarte(n) (erster Ziffernblock) _____

Pro freigeschalteter Schrankenkarte ist eine Parkplakette erforderlich. Alle anderen Karten werden gesperrt.

Die Schrankenkarte wurde bereits gegen eine neue getauscht? Ja Nein

Seglerische Aktivitäten in der zurückliegenden Saison (2023), die ggf. als Vergabekriterien dienen:

Sportliche Aktivitäten, z.B. Teilnahme (Bostalsee oder auswärts) oder Hilfe bei Wettfahrten (Name der Regatta, Datum)

Andere Aktivitäten, z.B. Arbeiten auf der Basis oder wesentliche Beteiligung an gemeinschaftlichen Projekten im Verein oder Verband

Die Mitgliedschaft in Verein und die o.g. Aktivitäten werden hiermit bestätigt:

f. d. Verein:

Stempel / Unterschrift

Ich beantrage (laut Gebührenordnung):

einen Wasserliegeplatz (WLP) Wunsch: Steg/ Platz _____

einen Landliegeplatz (LLP) Wunsch: Platz _____

einen Landliegeplatz Katamaran Wunsch: Platz _____

eine Surfbrettsaisonkarte eine SUP-Saisonkarte

Trailer-Abstellplatz Sommer (3/2024-10/2024) Trailer-Abstellplatz Winter (10/2024- 03/2025)

einen Wohnwagen-Stellplatz Wunsch-Platz: _____

Eine Schrankenmagnetkarte (**nur ankreuzen, wenn weder alte noch neue Karte vorhanden ist**)

zusätzliche Parkplakette(n) Anzahl: _____ (EINE Parkplatte ist bei allen Liege-/Stellplätzen inbegriffen)

Kran Jahreskarte(n)

Angaben zum Boot (nur bei Beantragung Bootsliegeplatz)

max. zulässige Breite 2,50m / max. Rumpflänge 7,35m (Katamarane 5,50m)

Bootstyp _____ Bootsname _____

Länge _____ m Breite _____ m Tiefgang _____ m Segelfläche _____ m²

Segelnummer _____ Amtl. Kennzeichen Trailer _____

War in der vergangenen Saison schon ein Platz belegt? nein / ja, Steg/Platz-Nr _____.

Wohnwagenstellplätze

Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift, dass der Wohnwagen grundsätzlich fahrtüchtig ist und sorgt dafür, dass sich Fahrzeug und Stellplatz in einem gepflegten, optisch ansprechenden Zustand befinden. Eine vorhandene Gasanlage ist regelmäßig zu prüfen, die Prüfung ist nachzuweisen.

Bootsliegeplätze

Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift, eine ausreichend hohe Wassersporthaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben und die Verkehrsordnung für den Bostalsee des Landkreises Sankt Wendel einzuhalten. Für das selbstständige Führen von Booten ist der Sportbootführerschein (Binnen) erforderlich. Boote und Trailer sind in einem ordentlichen, sauberen und fahrbereiten Zustand zu halten.

Parkplakette

Je Boot/ Wohnwagen/ Surfbrettsaisonkarte ist eine Parkplakette für die aktuelle Saison in den Gebühren enthalten. Diese kann für verschiedene Fahrzeuge genutzt werden, ist aber persönlich zugeordnet und nicht übertragbar.

Seit 2023 gelten u.a. aufgrund verstärkter Nachfrage, folgende Regeln

Liegeplätze werden ausschließlich an Mitglieder von Vereinen vergeben, die dem LVSS angeschlossen sind. Plätze werden nach Verfügbarkeit und Eignung vergeben. Nach Möglichkeit werden Vorjahresplätze wieder zugeteilt, es besteht jedoch keine Garantie oder Anrecht auf die Zuteilung eines Liege-/ Stellplatzes, insbesondere nicht auf die Zuteilung eines bestimmten Platzes. Sofern die Nachfrage die verfügbare Anzahl der beantragten Liegeplätze übersteigt, werden für die Vergabe (insbesondere von WLP) bestimmte Aktivitäten als Kriterien herangezogen. Hierzu gehören seglerische Aktivitäten wie z.B. die Teilnahme an oder Mitwirkung bei Regatten, aber auch Unterstützung bei Arbeiten auf der Seglerbasis bzw. Aktivitäten im Verein/ Verband (Trainer, Vorstandsmitglied, o.ä.). Anträge, welche nicht berücksichtigt werden können, kommen auf eine Warteliste. Ein Rechtsanspruch auf einen beantragten Liegeplatz oder Stellplatz besteht nicht.

Zugesagte Liegeplätze sind grundsätzlich bis zum 15. Mai in Anspruch zu nehmen. In begründeten Fällen kann eine Verlängerung dieser Frist in Rücksprache mit dem geschäftsführenden Vorstand gewährt werden. Ansonsten werden nicht in Anspruch genommene Liegeplätze nach o.g. Warteliste anderweitig vergeben. Ein Anspruch auf Kostenerstattung für nicht genutzte Liegeplätze besteht nicht.

Falls ein LP für einen Zeitraum von einer Woche oder länger nicht benötigt wird, (z.B., weil das Boot mit in den Urlaub genommen werden soll), wird um Mitteilung an das Basisteam gebeten, damit der Liegeplatz für diese Zeit ggf. an Gastlieger vergeben werden kann.

Auf der Basis abgestellte Trailer müssen unbedingt mit der LVSS-Trailer-Plakette versehen werden, auf der auch **der Eigentümername** und eine **Telefonnummer** anzugeben ist. Unzureichend gekennzeichnete und falsch abgestellte Trailer werden anderweitig verbracht und ggf. von der Basis entfernt.

Haftungsausschluss

Der LVSS übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigung, Diebstahl oder anderen Vorkommnissen an Segelbooten, Surfbrettern und Trailern sowie an Zubehör oder sonstigen Gegenständen.

Der Haftungsausschluss beinhaltet auch Schäden an den auf der Segelbasis Bostalsee abgestellten Fahrzeugen, Wohnmobilen und Wohnwagen sowie Ausstattung und Zubehör.

Datenschutz

Mit dem übermittelten Liegeplatzantrag und der Unterschrift unter diesem erklärt der Antragsteller, dass er mit der Speicherung, Verarbeitung für vereinsinterne/ verbandsinterne Zwecke, der in der Meldung enthaltenen Angaben einverstanden ist. Personenbezogene Daten werden als Klarnamen ggf. einschließlich Verein, Bootstyp und -nummer erfasst.

Besitzernamen und Bootstyp werden in einem für die Basisnutzer einsehbaren Liegeplatzplan dargestellt.

Die Verwendung der Daten regelt sich nach dem deutschen Recht, insbesondere dem Datenschutzgesetz und Telemediengesetz. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht.

Auskunft über gespeicherte Daten

Nach dem Bundesdatenschutzgesetz haben Sie ein Recht auf unentgeltliche Auskunft über ihre gespeicherten Daten, sowie ggf. ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten. Ihre Daten werden dann gelöscht, falls dem nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Sie können eine uns erteilte Erlaubnis, ihre persönlichen Daten zu nutzen, jederzeit widerrufen. Auskunfts-, Löschungs-, und Berichtigungswünsche zu Ihren Daten und auch gerne Anregungen können Sie jederzeit in Schriftform an den Vorstand des Verbandes richten.

Mit der Antragsstellung wird folgendes bestätigt:

Ich versichere, dass die von mir gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Im Übrigen erkenne ich die Basisordnung und alle weiteren vom LVSS erlassenen Ordnungen an. Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Ordnung(en) den Verlust des Liegeplatzes/ Stellplatzes zur Folge haben können.

Ich bin damit einverstanden, dass der LVSS personenbezogene Daten als Klarnamen ggf. einschließlich Verein, Bootstyp und -Nummer digital erfasst und Besitzernamen und Bootstyp in einem für die Basisnutzer einsehbaren Liegeplatzplan darstellt.

Ort / Datum

Unterschrift

Auszug aus der voraussichtlichen Gebührenordnung 2024 *)

Gebühren und Kautionen

	Abgabe an Landkreis *)	LVSS Gebühr	Gesamtbetrag
1. Wasserliegeplatz			
Bootlänge bis 6 m	112,50 €	347,50 €	460,00 €
6,01 - 6,3m	112,50 €	372,50 €	485,00 €
bis 6,6 m	112,50 €	397,50 €	510,00 €
bis 6,9 m	112,50 €	422,50 €	535,00 €
bis 7,20 m	112,50 €	447,50 €	560,00 €
bis 7,35 m	112,50 €	472,50 €	585,00 €
2. Landliegeplatz	112,50 €	127,50 €	240,00 €
3. Surfbrett-/SUP-Saisonkarte	90,00 €	45,00 €	135,00 €
4. Trailer Abstellplatz			
halbjährlich Sommer/Saison		100,00 €	100,00 €
halbjährlich Winter		100,00 €	100,00 €
5. Parkplakette		45,00 €	45,00 €
6. Kran Jahreskarte Gebühr		100,00 €	100,00 €
7. Wohnwagenstellplatz Jahresgebühr	240,00 €	710,00 €	950,00 €
Strompauschale (100kWh/a)			100,00 €
darüber hinaus gehender Strombezug pro kWh			1,00 €
8. Gebühr Schranken-Karte (einmalig)			30,00 €
9. Bearbeitungsgebühr für verspätet eingegangene Anträge			30,00 €
10. Bearbeitungsgebühr für unberechtigt abgestellte bzw. unzureichend gekennzeichnete Boote und Trailer			50,00 €

*) Vorbehaltlich eventueller Änderungen durch den Landkreis St. Wendel, dementsprechend ändert sich auch der Gesamtbetrag